

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger-Riesau

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba

Nr. 85.

Sonnabend, 14. April 1917. abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Preis beträgt gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Grafiker an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei oder der Verlegerin oder der Verlegerin — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Söhne in Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schürz, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Schweinehöchstpreise.

Durch Reichskanzlerverordnung vom 5. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 319) sind für die Zeit vom 1. Mai dieses Jahres ab für das Königreich Sachsen folgende Schweinehöchstpreise festgelegt worden:

für Schweine im Gewichte bis zu 70 kg	63 M.
für Schweine im Gewichte über 70 bis 85 kg	73 M.
für Schweine im Gewichte über 85 kg	78 M.

für den Sentner (50 kg) Lebendgewicht.
Dresden, den 11. April 1917.

840 a II B III
1751

Ministerium des Innern.

Fleischzulage im Kommunalverband Großhain.

Vom 16. April 1917 ab erhält bis auf weiteres jede Person neben der Reichsfleischkarte eine Fleischkarte des Kommunalverbandes (Fleischzulagekarte), die ebenfalls über 250 gr (bei Kindern bis zu 6 Jahren 125 gr) lautet und nur im Bezirke des Kommunalverbandes Großhain gilt. In Gemarkungen gilt sie jedoch nicht. Jeder kann an Stelle dieser Karte auf Antrag eine zweite Reichsfleischkarte erhalten.

Seitüberforger, die auf alle Fleischmärkte verzichtet haben, erhalten keine Zulagekarte. Falls sie nur auf einen Teil verzichtet haben, geht ihnen die Fleischzulage in derjenigen Höhe zu, in der sie Marken besitzen. Der Rest der Fleischkarte ist ebenso wie auf der Reichsfleischkarte auch auf der Zulagekarte von der Gemeindebehörde abzutrennen.

Wer innerhalb der Geltungsdauer der Fleischzulagekarte in den hiesigen Bezirk zieht, kann gegen Abgabe seiner bisherigen Fleischzulagekarte eine solche für den hiesigen Bezirk von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes ausgetauscht werden; von dieser Karte sind jedoch bei der Ausgabe sowie Abschnitte zu entfernen, als auf der ausgetauschten schon abgetrennt sind.

Für jede Person dürfen von jetzt ab an Fleisch usw. 500 gr pro Kopf und Woche (Kinder bis zu 6 Jahren 250 gr) bei einem Fleischer angefordert werden. Der Fleischer hat sie, soweit der Vorrat reicht, zu liefern. Sollte das ausnahmsweise einmal nicht möglich sein, so hat er zu machen die Zulagekarte zu betreten, also das billigere Fleisch zu verkaufen.

Die Teilschlachtoverforger haben jedoch wie bisher nur Anspruch auf Lieferung der Hälfte dessen durch den Fleischer, was sie an Marken besitzen.

Zu dem Fleisch, welches auf die Fleischzulagekarte geliefert wird, wird für jeden Abschnitt von 25 gr eine Preisvergrößerung von 7 Pfennigen, auf die gesamte Karte also 70 Pfennige gewährt. Die Markenabschnitte haben Geldwert; denn jeder Fleischer erhält für sämtliche von ihm an die Gemeinde abgelieferte Markenabschnitte der Fleischzulagekarte einen Betrag von 7 Pfennigen für jeden Abschnitt aus der Kasse der Gemeindebehörde vergütet.

Nach immer ist zu beobachten, daß Fleischer den Käufern mehr Marken oder Kontrollmarken abnehmen, als sie dafür Fleisch abgeben. Das ist schon jetzt strafbar. Von jetzt an würde ein Fleischer, der mit den Marken der Fleischzulagekarte so verfährt, sich überdies des Betruges schuldig machen; er würde überdies die sofortige Schließung des Fleischerladens zu gewärtigen haben.

Auf die Bezugskarte der Gastwirtschaft wird eine Preisvergrößerung nicht gewährt. Dagegen werden für die häufigen Tischgäste pro Kopf und Woche 250 gr sicher gestellt.

Die Gemeindebehörden haben am Anfang jedes Monats für den vergangenen Monat die herausgegebenen Summen der Amtshauptmannschaft einzuübersenden, welche sie ihnen zurückerstatten wird.

Gleichzeitig ist einzuübersenden, wieviel Personen bei einem Fleischer des Ortes die Fleischzulage bezogen haben. Die entgegengenommenen Fleischzulagekarten sind an die königliche Amtshauptmannschaft mit einzusenden.

Militärurlauber erhalten keine Fleischzulagekarten. Ihnen ist auf die einzelnen Fleischmarkenabschnitte der Militärurlauberkarte die doppelte Menge Fleisch usw. abzugeben.

Die Fleischer haben ihre Läden nicht nur Sonnabends, sondern auch Mittwochs vormittags von 8-12 Uhr und nachmittags von 3-5 Uhr für die Abgabe des angemeldeten Fleisches geöffnet zu halten.

Im übrigen finden die bisher für die Fleischversorgung geltenden Bestimmungen, insbesondere die Strafverordnungen entsprechende Anwendung. Nach diesen Vorschriften wird auch derjenige bestraft, der der vorliegenden Bekanntmachung zuwiderhandelt, soweit er keine höhere Strafe verdient hat.

Großhain, am 12. April 1917.
1001 b F II a. Der Kommunalverband.

Nachdem die Aufbringung der den Kommunalverbänden aufgelegten Viehumlagen neu geregelt worden ist, wird die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 10. d. Mon., Auswurf von Vieh betr., weiteres außer Kraft gesetzt. Dagegen bleibt die Vorschrift bestehen, daß die Viehhändler das von ihnen im hiesigen Bezirke aufgetaupte Vieh dem Viehhändler Paul Tzelle, Lampertswalde oder dem Viehhändler Bruno Schneider, Riesa zu melden und nach deren näherer Anweisung zu verladen haben.

Großhain, am 12. April 1917.
926 c F II a. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 2 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den Creditorein zu Riesa, eingetr. Gen. m. beschr. Haftpflicht betr., ist heute eingetragen worden: Emil Gasküg und Hermann Gustav Meißner sind nicht mehr Mitglieder des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder sind:
a. Rechtsanwalt Dr. jur. Friedrich Gustav Wende in Riesa, Direktor,
b. Kaufmann August Anton Albrecht in Riesa, Kassierer,
c. Stellmachermeister Georg Möbins in Riesa, Stellvertreter des Direktors,
d. Kaufmann Clemens Bürger in Riesa, Stellvertreter des Kassierers.
Riesau, den 10. April 1917.
Königliches Amtsgericht.

Montag, den 16. April 1917, vorm. 10 Uhr
soll in Riesa ein Grabdenkmal von schwarzem Granit mit geschliffenem Kreuz verfertigt werden.
Sammelort für die Diener: Gemarkung Germania, Postplatz Straße.
Der Geschäftsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts Riesa.

Kartoffelkartenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 16. April bis mit 12. Juli 1917 gültigen neuen Kartoffelkarten erfolgt

Montag, den 16. April 1917 von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags

in den bekannten Lebensmittelkarten-Ausgabestellen.

Bei der Entnahme der neuen Karten ist das nach Abtrennung des letzten Abschnitts der bisherigen Kartoffelkarte verbliebene Reststück abzugeben. An Personen, die dieses Reststück nicht besitzen, kann eine neue Karte nicht abgegeben werden.

Diejenigen Schwerarbeiter, die nach § 3 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großhain vom 7. April 1917 (Nr. 84 des Riesauer Tageblattes vom 13. 4. 1917) — d. i. diejenigen Schwerarbeiter, die ihren Kartoffelbedarf im Herbst vorigen Jahres auf Kartoffelbezugskarte in Höhe von 2 Str. 80 Pfd. bezogen haben, — Anspruch auf Zuweisung von Kartoffel vom 28. Mai 1917 ab haben, haben den Antrag auf Ausstellung einer vom 28. Mai ab gültigen Kartoffelkarte bis zum 20. April 1917 in unserem Lebensmittelkartenamt (Kathaus, Zimmer Nr. 17) zu stellen.

Die Inhaber von Galt-, Schant- und Speisewirtschaften haben den Antrag auf Ausstellung eines Kartoffelbezugscheines (§ 6 obgenannter Bekanntmachung) gleichfalls bis zum 20. April 1917 im Rathaus (Zimmer Nr. 4) zu stellen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. April 1917.

Wir vermitteln kostenlos

Zeichnungen

auf die bis Montag, den 16. April, mittags 1 Uhr aufliegende

6. Kriegsanleihe

Kurs: 98,00 v. S. für 5%ige Reichsanleihe — freie Stücke —
97,80 " " " 4 1/2%ige Reichsanleihen,
98,00 " " " 4 1/2%ige Reichsanleihen.

Die Verwahrung und Verwaltung von Kriegsanleihen und anderen sicheren Wertpapieren übernehmen wir ebenfalls vollständig kostenfrei.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Städtische Fortbildungs- und Fachschule Riesa.

I. Der Unterricht findet vorläufig weiter in der Karolaischule statt. Er beginnt Montag, den 16. April nachm. 2 Uhr. Die Schüler haben sich an dem ihnen vor den Ferien angegebenen Tagen zur angegebenen Zeit in der Karolaischule einzufinden.

II. Alle von auswärts anwesenden Fortbildungsschüler haben sich am Montag, den 16. April 1917, nachm. 2 Uhr im Amtszimmer der Karolaischule anzumelden.

III. Alle Eltern 1917 aus der Volksschule entlassenen Knaben haben sich zu gleicher Zeit, Montag, 16. April 1917, nachm. 2 Uhr in der Karolaischule mit ihrem Schulzeugnis und Schreibfächer einzufinden, ebenso auswärts wohnende junge Leute, die die hiesige Fortbildungsschule besuchen wollen. Verzögerte Anmeldung wird wie ungeduldfertige Verhältnisse behandelt.

7. April 1917. Der Direktor der Fortbildungs- und Fachschule.

Dankwardt.

Die Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1917 wird hiermit in Erinnerung gebracht.
Gröbba, am 14. April 1917. Der Gemeindevorstand.

Die Sparkasse in Gröbba

ist am Sonntag, den 15. April 1917, vormittags von 11 bis 12 Uhr zur Entgegennahme von Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe geöffnet.
Der Gemeindevorstand in Gröbba.

Sparkasse Gröbba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinsfuß 3 1/2% Tägliche Verzinsung

Strengste Geheimhaltung.

Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder.

Unentgeltliche Ausbewahrung und Verwahrung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollkarten zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktags 8-1 und 3-5 Uhr, Sonnabends 8-1 Uhr.

Volksschule Gröbba

Anmeldungen zur Volksschule werden Montags vormittags 11-1 und nachmittags 5-7 Uhr in der Volksschule angenommen. Mitzubringen sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezugs- und Kartoffelkarten oder Kartoffeln. Die Bezahlung hat auf eine Woche im voraus zu erfolgen.
Gröbba, am 15. Februar 1917. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuerberechnung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuergettel nicht beghndigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Weißa, Merzdorf, Pochra, den 14. April 1917. Die Gemeindevorstände.

Städt. Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und alltäglich verzinst zu 3,5%.
Geheimhaltung katastrisch verbürgt.

Neuanlage des Dresdner Fernpredigtenbucher-Verzeichnisses.

Von dem Verzeichnis der Teilnehmer an den Fernpredigten im Ober-Postdirektionsbezirk Dresden mit Ausnahme der Teilnehmer in dem Oberlausitzer Bezirk Fernpredigten wird in nächster Zeit eine Neuanlage veranstaltet. Änderungen in den Eintragungen, die Berücksichtigung haben sollen, sind spätestens bis zum 25. April schriftlich und frankiert hierher anzuzeigen.
Riesau, den 11. April 1917. Kaiserliches Postamt.